

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Einleitung

Menschenrechte sind der normative Referenzrahmen der Agenda 2030 und der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs). Bereits seit 2004 sind sie ein Leitprinzip deutscher Entwicklungszusammenarbeit.

Für die Umsetzung der [Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik](#) (PDF, 252 KB) verfolgt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) einen zweigleisigen Ansatz. Zum einen wird der Menschenrechtsansatz in allen Sektoren der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) als Querschnittsthema verankert; zum anderen werden Menschenrechte durch spezifische Vorhaben gefördert. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), die inzwischen in fast allen Partnerländern der deutschen EZ existieren, können in beiden Fallgestaltungen strategische Kooperationspartner sein und dazu beitragen, marginalisierte Bevölkerungsgruppen zu stärken und Auslandsvorhaben der EZ inklusiver und nachhaltiger zu machen.

Ziele dieses Info-Tools sind

- über NMRI zu informieren,
- sie als strategische Partner für die deutsche EZ vorzustellen, sowie
- Beispiele von gelungener Kooperation zu teilen.

Erstellt wurde dieses Tool vom Sektorprogramm [Menschenrechte umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit](#) der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), das das BMZ bei der Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes in der EZ unterstützt. Dabei wird das Sektorprogramm seit 2005 vom [Deutschen Institut für Menschenrechte](#), der deutschen NMRI, beraten.

Inhalt

Was sind Nationale Menschenrechtsinstitutionen?	2
Wie arbeiten NMRI?	3
Kooperationsmöglichkeiten und Beispiele aus der deutschen EZ	4
Weiterführende Links und Literatur	8

Herausgegeben von:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

In Kooperation mit:

 Deutsches Institut
für Menschenrechte

Was sind Nationale Menschenrechtsinstitutionen?

Schutz und Förderung der Menschenrechte sind Aufgaben jedes einzelnen Staates. Nationale staatliche Organe sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ihr Handeln kontinuierlich im Hinblick auf die Verwirklichung von Menschenrechten zu überprüfen und dahingehend anzupassen. Ob und wie ein Staat Menschenrechte umsetzt, zeigt sich für jede einzelne Person im Alltag: beim Zugang zu Recht, bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, beim Zugang zu Bildung sowie bei der Organisation von Versammlungen und der Gründung von Vereinigungen.

Spätestens seit den 1990er Jahren ist neben der gerichtlichen Durchsetzung von Menschenrechten auch die Bedeutung vorbeugender Maßnahmen wie Menschenrechtsbildung und Monitoring weithin anerkannt. Die Übernahme all dieser Funktionen übersteigt die Möglichkeiten der UN-Vertragsorgane ([Englisch: UN Treaty Bodies](#)) und anderer Gremien, die die Umsetzung von internationalen oder regionalen Menschenrechtsverträgen überwachen.

Daher forderte die internationale Gemeinschaft auf der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 eine Unterstützung durch Institutionen auf einzelstaatlicher Ebene. Im selben Jahr wurden die [Pariser Prinzipien den Status von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen betreffend](#) (PDF, 119 KB) durch die UN-Vollversammlung angenommen. Die Pariser Prinzipien definieren NMRI als ein Bindeglied zwischen nationaler und internationaler Ebene zum Zweck des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte; ihre Hauptaufgaben umfassen die Beobachtung und menschenrechtliche Beratung der Politik.

NMRI wirken insbesondere durch Monitoring der Menschenrechtssituation und Stellungnahmen zu Gesetzen sowie durch angewandte Forschung und Menschenrechtsbildung. In den meisten Staaten sind sie auch eine Anlaufstelle für Einzelbeschwerden. Sie setzen ihre Arbeitsschwerpunkte unabhängig von staatlichen Vorgaben, orientiert an den menschenrechtlichen Problemlagen im jeweiligen Land.

NMRI können auch internationale Debatten in die binnenstaatliche Diskussion einbringen und sie für Regierung und Bevölkerung greifbarer machen. Nationale Menschenrechtsinstitutionen stehen damit vermittelnd zwischen Staat und Zivilgesellschaft, zwischen nationaler und internationaler Ebene sowie zwischen Wissenschaft und Praxis. Dies macht sie zu einem Forum, das verschiedenen, auch widerstreitenden Akteuren, eine Plattform für Dialog bieten kann.

Kernaufgaben von NMRI

- Schutz der Menschenrechte, z. B. durch Bearbeitung von Einzelbeschwerden oder Eingaben vor Gerichten (so genannte amicus curiae-Stellungnahmen)
- Menschenrechtsbildung und -information
- Angewandte Forschung und Politikberatung
- Förderung der Ratifizierung internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge und Beteiligung an den entsprechenden Überprüfungsverfahren
- Einfordern der Umsetzung der Menschenrechtsverträge in nationales Recht und Praxis und entsprechendes Monitoring



Akkreditierung

Ob NMRI den Anforderungen der Pariser Prinzipien entsprechen, überprüft der internationale Dachverband der NMRI, die [Global Alliance of National Human Rights Institutions](#) (GANHRI) mit Sitz in Genf in einem Abstand von maximal fünf Jahren. Abhängig vom Grad der Umsetzung der Pariser Prinzipien wird bei der Akkreditierung ein Status – A oder B – verliehen. Status A setzt die volle Erfüllung der Pariser Prinzipien voraus; und nur die A akkreditierten Institutionen haben Stimmrecht im Dachverband. Institutionen mit B haben lediglich Beobachterstatus im Dachverband GANHRI, da sie nicht voll mit den Pariser Prinzipien übereinstimmen.

Der (Re-)Akkreditierungsprozess wird in einem speziellen Ausschuss (Sub-Committee on Accreditation, SCA) bearbeitet, in dem jeweils eine A-akkreditierte NMRI der vier Regionalgruppen von GANHRI (Afrika, Amerika, Asien und Pazifik, Europa) vertreten ist. Bei der Bearbeitung kann das SCA auch Stellungnahmen von zivilgesellschaftlichen Organisationen berücksichtigen. Auf Grundlage der von den NMRI einzureichenden Unterlagen sowie Interviews mit ihr formuliert das SCA schließlich eine [Empfehlung zur Einstufung der NMRI](#) (Englisch).

Das Akkreditierungsverfahren erfüllt damit die Erwartungen an Unabhängigkeit und Transparenz, die an NMRI gestellt werden. Wird eine Institution mit A akkreditiert, bedeutet dies für sie einen Zuwachs an Legitimität und Mitwirkungsrechten in diversen UN-Gremien. Eine A-Akkreditierung einer NMRI lässt hingegen keine Rückschlüsse auf die Menschenrechtsslage in dem Land zu – sie besagt lediglich, dass in dem Land die NMRI unabhängig arbeiten kann.

Weltweit gibt es derzeit 78 NMRI, die mit A-Status akkreditiert sind, darunter 45 in Kooperationsländern der deutschen EZ. 33 NMRI sind mit B akkreditiert, davon drei in Kooperationsländern (GANHRI, [Chart of the Status of National Institutions, 21. Februar 2018](#), Englisch, PDF, 587 KB, nicht barrierefrei).

Wie arbeiten NMRI?

NMRI firmieren in den einzelnen Ländern unter verschiedenen Namen, wie Menschenrechtskomitee, -kommission oder -institut, und auch ihre Arbeitsweisen unterscheiden sich zum Teil stark voneinander. Dies liegt daran, dass NMRI aus einer bestimmten nationalen Situation heraus entstehen und damit vor dem Hintergrund der länderspezifischen Institutionenentwicklung gesehen und verstanden werden müssen. Im Folgenden werden die zwingenden Anforderungen an ein NMRI-Mandat sowie die unterschiedlichen Typen von NMRI dargestellt.

Das Mandat von NMRI

Die Pariser Prinzipien formulieren Mindestanforderungen an Mandat, Funktion und Organisation von NMRI. Sie fordern ein möglichst breites und klares menschenrechtliches Mandat. Das Funktionieren der NMRI muss durch verlässliche Bereitstellung öffentlicher Gelder sichergestellt sein, die die NMRI unabhängig einsetzen kann.

Insgesamt muss eine NMRI unabhängig von der Regierung arbeiten können; staatliche Stellen, inklusive Parlamentarier_innen, dürfen allenfalls Konsultationsrechte ausüben. NMRI sollen die Vielfalt einer Gesellschaft in ihren Gremien und bei ihren Mitarbeitenden abbilden. Außerdem müssen NMRI eine gesetzliche Grundlage haben, um sie in ihrem Bestand und in ihrem Mandat zu schützen.

NMRI-Typen

NMRI lassen sich im Wesentlichen in vier Typen einteilen, wobei der offizielle Name einer NMRI nicht zwingend dem Typus entspricht, den sie tatsächlich verkörpert:

- **Ausschusstyp:** Hier liegt der Schwerpunkt in der Politikberatung, die sich insbesondere an die Regierung richtet (so z. B. in Frankreich und Marokko).
- **Kommissionen:** Sie haben typischerweise ein breites Tätigkeitsspektrum, das von der Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen über Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Teilnahme an gerichtlichen Verfahren reicht (z. B. in Südafrika und Indonesien).

- **Ombudsstellen:** Sie sind insbesondere im individuellen Rechtsschutz tätig, beispielsweise in der Annahme und Bearbeitung von Beschwerden (z. B. fast alle NMRI in Lateinamerika und in Osteuropa). Nicht alle Ombudsstellen sind auch NMRI und nicht alle NMRI haben das Mandat, Beschwerden von Einzelpersonen zu bearbeiten.
- **Institutstyp:** Arbeitsschwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Forschung (z. B. Chile, Deutschland, Dänemark).

Fokus und Arbeitsweise der einzelnen Institutionen unterscheiden sich damit je nach Typus. Die Förderung der Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen, Politikberatung, Bildung und Information bilden aber Schwerpunkte der Mandate aller NMRI. In manchen Staaten haben NMRI auch weitere Funktionen: Die NMRI in Ghana hat neben den Funktionen einer NMRI auch die Aufgabe einer Antikorruptionsbehörde und einer Schlichtungsstelle.

NMRI-Netzwerke

Neben dem internationalen Dachverband GANHRI gibt es vier Regionalverbände von NMRI:

- **Afrika:** [Network of African National Human Rights Institutions \(NANHRI\)](#)
- **Amerika:** [Red de Instituciones Nacionales para la Promoción y Protección de los Derechos Humanos del Continente Americano](#)
- **Asien/Pazifik:** [Asia Pacific Forum of National Human Rights Institutions \(APF\)](#)
- **Europa:** [European Network of National Human Rights Institutions \(ENNHRI\)](#)

Daneben gibt es cross-regionale Netzwerke wie das Arabische NMRI-Netzwerk ([ANNHRI](#)), das der frankophonen Länder ([Association Francophone des Commissions Nationales des Droits de l'Homme](#)) sowie eine Reihe subregionaler NMRI Netzwerke, etwa in Südost-Asien (SEANF). Zusätzlich arbeiten NMRI auch im Nord-Süd-Austausch. Die dänische und norwegische NMRI unterstützen z. B. den Aufbau von Kapazitäten von NMRI in verschiedenen Ländern; das Deutsche Institut für Menschenrechte arbeitet mit den NMRI in Kolumbien und Côte d'Ivoire zu Wirtschaft und Menschenrechten zusammen.

Kooperationsmöglichkeiten und Beispiele aus der deutschen EZ

In der bilateralen EZ ist eine Zusammenarbeit mit NMRI zunehmend üblich und es gibt vielfältige Möglichkeiten, NMRI zu unterstützen bzw. mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dabei sollten einige Grundsätze beachtet werden:

- Das Mandat der NMRI und der damit verbundene Auftrag müssen im Vordergrund stehen.
- EZ darf die Kapazitäten von NMRI durch eine Kooperation nicht überstrapazieren: NMRI sind nationale Akteure, keine Dienstleister.
- NMRI sind eigenständig und unabhängig: EZ Projektfinanzierungen sollten immer den Prioritäten der NMRI angepasst sein.
- NMRI sind staatlich zu finanzieren: Projektfinanzierungen von Gebern dürfen nicht dazu führen, dass sich der Staat aus seiner Verpflichtung zur ausreichenden Finanzierung der NMRI zurückzieht.

Stärkung von NMRI und Umgang mit NMRI ohne A-Status

GANHRI weist alle NMRI bei der Akkreditierung und den regelmäßig stattfindenden Statusüberprüfungen detailliert auf Verbesserungsbedarf hin; weniger detailliert tun dies auch die UN-Vertragsorgane. Zivilgesellschaftliche Organisationen geben ihrerseits Empfehlungen zu Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, für die Arabische Welt zum Beispiel tut dies die [Karamah-Foundation](#), für Asien das [Asian NGO Network on NHRIs](#).

Wenn eine NMRI nicht mit A-Status akkreditiert ist, sind die Gründe vielfältig. Sie liegen oft in mangelhaften Rahmenbedingungen wie etwa fehlender gesetzlicher Grundlage, ungesicherter Finanzierung, unzureichender Ausgestaltung des Mandates oder in der fehlenden Unabhängigkeit der NMRI.

Da institutionelle Schwäche und mangelnde Unabhängigkeit oft politisch gewollt sind (s. u. Beispiel zu Ägypten), sollte sich die EZ, wenn sie eine solche NMRI unterstützt, im Regierungsdialo für eine Verbesserung der institutionellen und finanziellen Unabhängigkeit der NMRI einsetzen und dafür die jeweiligen Empfehlungen aus dem Akkreditierungsverfahren oder der Vertragsorgane nutzen.



Ägypten: Grenzen von NMRI-Förderung

Die GIZ unterstützt im Auftrag des BMZ und kofinanziert von der Europäischen Union die NMRI Ägyptens (**National Council for Human Rights, NCHR**) als Teil des Vorhabens „Stärkung von Reformansätzen in der öffentlichen Verwaltung“. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Professionalisierung der Außenkommunikation und der Informationskampagnen des NCHR, um das Bewusstsein für Menschenrechte in der Bevölkerung und bei Staatsangestellten zu stärken. Die Leistungsfähigkeit des NCHR sowie Transparenz und Zugänglichkeit für Einzelbeschwerden sollen ebenfalls verbessert werden.

Herausforderungen sind die aktuellen politischen Entwicklungen. Gesetze zur Versammlungs- (2013), Presse- (u. a. Mediengesetz, 2016; Anti-Terror-Gesetz 2015) und Vereinigungsfreiheit (Gesetz zu Nichtregierungsorganisationen, 2017) schränken die Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteure empfindlich ein.

Der NCHR ist damit einer der letzten Akteure, der sich zur Menschenrechtssituation äußern kann. Er hat das Mandat, sich für die in der Verfassung verankerten Menschenrechte einzusetzen, und tut dies in ausgewählten Bereichen auch.

Regierung und Parlament erwarten jedoch, dass der NCHR primär die Menschenrechtsreputation Ägyptens verteidigen sollte. In politisch sensiblen Bereichen arbeitet der NCHR inzwischen oft nur zögerlich oder gar nicht, denn auch der NCHR unterliegt einer verstärkten Kontrolle. So macht bspw. die im Juli 2017 verabschiedete neue gesetzliche Grundlage des NCHR dessen Förderung durch ausländische Organisationen von einer Mehrheit im Parlament abhängig, was seine institutionelle Unabhängigkeit weiter einschränkt. Aufgrund des unbeständigen Übergangsprozesses nach 2011 wurde der Verwaltungsrat des NCHR bereits dreimal ausgewechselt, mit jeweils folgenden Neuausrichtungen des NCHR.

Seit 2011 wurde die Re-Akkreditierung des NCHR bereits sieben Mal verschoben. Auch dies beeinträchtigt die Nachhaltigkeit der Projekterfolge.

Erfahrungen der deutschen EZ

In der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit hat zunächst vor allem der Zivile Friedensdienst mit NMRI zusammengearbeitet, insbesondere im Kontext von Friedens- und Versöhnungsprozessen. Er unterstützte die Menschenrechtskommissionen in Ruanda, Afghanistan, Nepal, Peru und Guatemala. Ansatzpunkte waren stets der Aufbau von Kapazitäten für gewaltfreie Konfliktbearbeitung und Friedensförderung sowie die Menschenrechtsbildung aufgrund ihrer präventiven Wirkung. Zunehmend beauftragt das BMZ aber auch die GIZ und andere Akteure, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte, NMRI zu fördern beziehungsweise mit ihnen zusammenzuarbeiten.

ProFIO: Stärkung von Verbandsstrukturen

Die deutsche EZ unterstützt den Regionalverbund der Ombudsinstitutionen in Lateinamerika und der iberischen Halbinsel (Federación Iberoamericana del Ombudsman (FIO), Spanisch).

Ziel des Vorhabens ist, die institutionellen und personellen Fähigkeiten der Ombudsinstitutionen des Verbandes FIO zum Schutz benachteiligter Gruppen zu verbessern.

Das Vorhaben fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch. Der Verband hat aktuell vier Facharbeitsgruppen, in denen sich die Mitglieder zu den Themen Kinder- und Jugendrechte, Frauenrechte, Migration und Menschenhandel sowie Kommunikation austauschen. Sie werden durch Fach-, Politik- und Prozessberatung bei ihren Aufgaben unterstützt: jährliche Arbeitspläne entwickeln und umsetzen, relevante Themen in Bezug auf vulnerable Gruppen erkennen und bearbeiten, einander gute Verwaltungspraktiken vorstellen, die FIO zu diesen Themen international positionieren.

Das Vorhaben unterstützt den Verband dabei, sich strategisch besser aufzustellen, damit er international sichtbarer agieren kann und als bedeutender Akteur im internationalen Menschenrechtsschutz wahrgenommen wird. Das Vorhaben begleitet die Entwicklungen mit Beratung und Organisationsentwicklungsprozessen.

NMRI als strategischer Partner bei der Umsetzung von EZ-Programmen

Die besondere Stellung von NMRI ermöglicht es ihnen, eine unabhängige Schnittstelle und Vermittlerin zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu sein. Aufgrund dieser Dialogfunktion können NMRI bei Vorhaben zur Förderung von Sektor-Governance gestaltend mitwirken, z. B. wenn im Sektor Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung Nationale Aktionspläne zu Wirtschaft und Menschenrechte unterstützt werden.

Peru: Die NMRI als zentraler Akteur zur Durchsetzung der Rechte indigener Völker

Die peruanische NMRI, *Defensoría del Pueblo*, genießt aufgrund ihrer Unabhängigkeit hohes Vertrauen in der Bevölkerung und ist mit Regionalbüros in allen Landesteilen präsent. Im Zuge des Erdöl- und Bergbaubooms haben in Peru gewalttätige Konflikte mit den indigenen Gemeinschaften, die um ihre Lebensgrundlagen fürchten, stark zugenommen. Die GIZ hat 2012–2016 im Auftrag des Auswärtigen Amtes ein Projekt zur Umsetzung des Konsultationsrechts indigener Völker als Beitrag zur Konfliktprävention durchgeführt. Die Defensoría war dabei die wichtigste Partnerorganisation. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, die anfänglich breite politische Ablehnung des Konsultationsrechts als „Investitions- und Entwicklungshemmnis“ zu überwinden und zum Vermittler und kompetenten Ansprechpartner der staatlichen Behörden einerseits und der Indigenenorganisationen andererseits zu werden.

Sie überwacht die korrekte Umsetzung des Konsultationsrechts, ist bei allen wesentlichen Konsultationsverfahren zugegen und kann so die Rechte der indigenen Gemeinschaften schützen. Das Projekt stärkte zudem ihre Kompetenz, bei Konflikten mit indigenen Gemeinschaften interkulturell sensibel zu vermitteln. Mittlerweile ist die Konsultierung der betroffenen indigenen Völker bei staatlichen Entscheidungen eine Selbstverständlichkeit in Peru geworden. In verschiedenen Austauschforen mit Nachbarländern hat die peruanische NMRI schließlich die Erfahrungen regional geteilt und so zur Verbesserung des Schutzes der Rechte indigener Völker in der gesamten Andenregion beigetragen.

Wie das Beispiel aus Peru, aber auch das folgende aus Uganda zeigt, können NMRI wichtige Partner in der Programm-Implementierung sein. Einige NMRI sind durch ihre langjährige Arbeit fest in der Bevölkerung verankert, sodass ihre Mitwirkung zu einem verbesserten Zugang zur Bevölkerung und einer gesteigerten Glaubwürdigkeit beiträgt.

Uganda: Menschenrechtsansatz in der Entwicklungsplanung

In Uganda hat die GIZ im Auftrag des BMZ zusammen mit dem UN-Hochkommissar für Menschenrecht die Nationale Planungsbehörde und die ugandische Menschenrechtskommission zusammengebracht und darin unterstützt, dass die gesamte nationale Entwicklungsplanung menschenrechtsbasiert ist. Dies beinhaltet unter anderem einen expliziten Fokus auf benachteiligte Gruppen. Die Nationale Planungsbehörde und die ugandische Menschenrechtskommission arbeiten jetzt zusammen, um die Umsetzung zu koordinieren und zu überwachen. Dies beinhaltet auch die Fortschrittsmessung bei der Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs).



Monitoring der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen

NMRI spielen eine wichtige Rolle beim Monitoring der Umsetzung menschenrechtlicher Staatenpflichten, z. B. bei der Verwirklichung der Menschenrechte auf Bildung, Gesundheit oder Wasser. EZ kann NMRI beim Aufbau entsprechender Monitoring-Kapazitäten unterstützen.

Kolumbien-Deutschland: Monitoring transnationaler Lieferketten

In einem vom BMZ beauftragten Forschungsvorhaben arbeiten die kolumbianische NMRI (**Defensoría del Pueblo de Colombia**) und die deutsche NMRI seit 2015 zusammen. Die Kooperation zielt darauf ab, dass Unternehmen auf beiden Seiten der Lieferkette ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen und die jeweiligen Regierungen Maßnahmen ergreifen, die die Betroffenen wirksam schützen. Erste Erfolge sind eine umfassende Strategie der kolumbianischen NMRI zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“, aus der auch ihre Regionalbüros Maßnahmen entwickeln können, um im Konfliktfall schnell zugunsten von Betroffenen intervenieren zu können.

Nahezu alle NMRI nehmen Einzelfallbeschwerden entgegen. EZ kann NMRI in ihrer Funktion als Beschwerdemechanismus stärken, wie das Beispiel Mauretanien zeigt. NMRI, die Einzelbeschwerden bearbeiten, erhalten einen umfassenden Überblick über Menschenrechtsverletzungen. Dies ermöglicht die Analyse der strukturellen Ursachen für solche Verletzungen und, darauf aufbauend, Empfehlungen zur Behebung und Veränderung.

Mauretanien: Förderung der Beschwerdefunktion der NMRI

Die NMRI (**Commission Nationale des Droits de l'Homme, CNDH**) wurde 2006 eingerichtet und genießt seit 2012 Verfassungsrang. Seit 2015 unterstützt die GIZ im Auftrag des BMZ die CNDH mit dem Vorhaben „Menschenrechtsförderung und -dialog“. Ziel ist es, einen effizienten Beschwerdemechanismus der CNDH aufzubauen. Ein erster Erfolg war es, die Beschwerdeprozedur so zu formalisieren, dass klar ist, was eine Beschwerde ausmacht und welche Mittel die CNDH hat, um sie zu bearbeiten. Mit Unterstützung der Genfer NGO HURIDOCS hat die CNDH eine entsprechende elektronische Datenbank eingerichtet und sein Personal in seiner Nutzung schulen lassen. Das erleichtert die Klassifizierung, Bearbeitung und Auswertung der Beschwerden.

Zwischen April 2016 bis April 2017 trugen 200 Personen ihre Beschwerden an die CNDH heran, drei Viertel von ihnen Frauen. 50% der Beschwerden betrafen Familienkonflikte sowie Gewalt gegen Frauen. Die CNDH ist unter seiner aktuellen Präsidentin als regierungsnah einzuschätzen und handelt nicht sehr proaktiv in Menschenrechtsförderung und -schutz. Der Fokus der bilateralen Zusammenarbeit liegt deshalb darauf, die Organisationsstrukturen der CNDH nachhaltig zu stärken. Die Überprüfung des Akkreditierungs-Status' 2016 war eine gute Gelegenheit, organisatorische Reformen voranzubringen. Ob die CNDH den Auflagen des Akkreditierungsausschusses gerecht wurde und ihren A-Status erhalten kann, ist noch nicht entschieden.

NMRI auf internationaler Ebene

In den Gremien des internationalen Menschenrechtsschutzes engagieren sich NMRI, die Regionalverbände und der Dachverband GANHRI in verschiedener Weise:

- Berichte für die Verfahren vor den UN-Vertragsorganen (siehe hierzu das [ABC der Menschenrechte in der Entwicklungspolitik](#), PDF, 230 KB).
- Berichte für das Länder-Überprüfungsverfahren ([Universal Periodic Review, UPR, Englisch](#)) beim UN-Menschenrechtsrat sowie Redebeiträge im Rahmen des UPR.
- Eigene Redebeiträge nach der Vorstellung eines Berichts durch UN-Sonderberichterstatter_innen.
- In der Arbeitsgruppe zu den Rechten älterer Menschen nehmen NMRI als Stakeholder an den Konsultationen zu einer Konvention über die Rechte älterer Menschen teil; sie können schriftlich Beiträge zu jedem Tagesordnungspunkt einreichen und mitdiskutieren.
- Beteiligung von GANHRI an diversen UN-Gremien und Foren:
 - Beim UN-Gremium zur Überprüfung der SDG-Umsetzung, dem Hochrangigen Politischen Forum zu Nachhaltiger Entwicklung, legt GANHRI regelmäßig einen [Bericht über die Verengung der Spielräume der Zivilgesellschaft](#) (Englisch, PDF, 230 KB) in den jeweilig berichtenden Staaten zeigt. Der Bericht beruht auf Umfragen unter den GANHRI Mitgliedern.
 - An den Konsultationen zum Global Compact on Migration beteiligt sich GANHRI mit [Stellungnahmen](#) (Englisch) und Expertisen seiner Mitglieder.

Beide letztgenannten Aktivitäten werden durch Deutschland gefördert.

Weiterführende Links und Literatur

(alle in Englisch, wenn nicht anders vermerkt)

Homepage des Dachverbandes der NMRI (GANHRI)

- [OHCHR: Informationen zur Kooperation zwischen OHCHR und NMRI](#)
- Asia Pacific Forum (2017): [A Manual on National Human Rights Institutions](#) (Arabisch, Russisch)

Zur Rolle von NMRI bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverträge

- GANHRI (2016): [National Human Rights Institutions and United Nations Treaty Bodies. GANHRI Background Paper.](#)
- Welch, Ryan M. (2017): [National Human Rights Institutions: Domestic implementation of international human rights law.](#) In: Journal of Human Rights 16 (1), S. 96–116.

Gute Praxis Beispiele

- GANHRI (2017): [National Human Rights Institutions Engaging with the Sustainable Development Goals \(SDGs\).](#)
- Deniz Utlü / Jan Niebank (2017): [Schutzlücken schließen – Transnationale Zusammenarbeit zu Menschenrechten am Beispiel Kohleabbau in Kolumbien.](#) (Deutsch) Deutsches Institut für Menschenrechte
- Anna Würth (2017): [Nationale Menschenrechtsinstitutionen nach Gewaltkonflikten: Auftrag, Erfahrungen und Herausforderungen.](#) (Deutsch) Deutsches Institut für Menschenrechte

Zu Aufbau und Stärkung von NMRI

- Beredugo, Ayebaesin J. / Viljoen, Frans (2015): [Towards a greater role and enhanced effectiveness of National Human Rights Commissions in advancing the domestic implementation of socio-economic rights: Nigeria, South Africa and Uganda as case studies.](#) In: Comparative and International Law Journal of Southern Africa 48 (3), S. 401–430.
- Linos, Katerina / Pegram, Tom (2017): What Works in Human Rights Institutions? [The American Journal of International Law](#), 112 (3), S. 1–61
- GANHRI / UNDP / OHCHR (2016): [Global Principles for the Capacity Assessment of National Human Rights Institutions.](#) New York



NMRI in Kooperationsländern der bilateralen deutschen EZ

Die Tabelle gibt einen Überblick über NMRI in ausgewählten Kooperationsländern der bilateralen deutschen EZ. Sie unternimmt zur Orientierung den Versuch einer Einordnung in einen der vier Typen.

Name und Land	Status	Typ und Gründungsjahr	letzte/nächste (Re-)Akkreditierung
Afghan Independent Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 2002	2014/2019
The People's Advocate of Albania (Englisch)	A	Ombudsperson, 1999	2014/2019
National Human Rights Commission Bangladesh (Englisch)	B	Kommission, 2008	2015/2020
Defensoría del Pueblo de Bolivia (Spanisch)	A	Ombudsperson, 1997	2017/2022
Commission Nationale Indépendante des Droits de l'Homme de Burundi (Französisch)	B (Empfehlung)	Kommission, 2011	2016/ Entscheidung offen
National Commission on Human Rights and Freedoms of Cameroon (Französisch)	A	Kommission, 1990	2017
Defensoría del Pueblo de Colombia (Spanisch)	A	Ombudsperson, 1992	2017/2022
Defensoría del Pueblo de Ecuador (Spanisch)	A	Ombudsperson, 1997	2015/2020
National Council for Human Rights of Egypt (Englisch)	A	Kommission, 2003	2006/2018 erneut verschoben, Datum unbekannt
Ethiopian Human Rights Commission (Englisch)	B	Kommission, 2004	2013/2018
Commission on Human Rights and Administrative Justice of Ghana (Englisch)	A	Kommission, 1993	2014/2019
Procurador de los Derechos Humanos de Guatemala (Spanisch)	A	Ombudsperson, 1985	2013/2018
Comisionado Nacional de los Derechos Humanos de Honduras (Spanisch)	B	Ombudsperson, 1995	2016/2021
National Human Rights Commission of India (Englisch)	A	Kommission, 1993	2011/2017
National Human Rights Commission of Indonesia (Bahasa Indonesia)	A	Kommission, 1993	2017/2022
Kenya National Commission on Human Rights (Englisch)	A	Kommission, 2002	2014/2019
Malawi Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 1995	2016/2021

Name und Land	Status	Typ und Gründungsjahr	letzte/nächste (Re-)Akkreditierung
National Human Rights Commission of Mauritania (Französisch)	A	Kommission, 2003	2011/2017 Entscheidung offen
Comisión Nacional de los Derechos Humanos de México (Spanisch)	A	Kommission, 1999	2016/2021
National Human Rights Commission of Mongolia (Englisch)	A	Kommission, 2001	2014/2019
National Human Rights Council of Morocco (Englisch)	A	Ausschuss, 1990	2015/2020
The Office of the Ombudsperson of Namibia (Englisch)	A	Ombudsperson, 1990	2011/2017 verschoben, Datum unbekannt
National Human Rights Commission of Nepal (Englisch)	A	Kommission, 2000	2014/2019
Palestinian Independent Commission for Human Rights (Englisch)	A	Kommission, 1993	2015/2020
Defensoría del Pueblo del Perú (Spanisch)	A	Ombudsperson, 1993	2017/2022
National Human Rights Commission of Rwanda (Französisch)	A	Kommission, 1999	2013/2018
Human Rights Commission of Sierra Leone (Englisch)	A	Kommission, 2004	2016/2021
South African Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 1995	2012/2017
Commission for Human Rights and Good Governance of Tanzania (Englisch)	A	Kommission, 2000	2011/2017
Uganda Human Rights Commission (Englisch)	A	Kommission, 1995	2013/2018
Ukrainian Parliament Commissioner for Human Rights (Englisch)	A	Ombudsperson, 1998	2014/2019
Human Rights Commission of Zambia (Englisch)	A	Kommission, 1997	2011/2017 verschoben, Datum unbekannt

Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36
53113 Bonn
T: +49 (0)228 44 60-34 35
F: +49 (0)228 44 60-17 66
E sv-menschenrechte@giz.de
I www.giz.de/menschenrechte

Programm
Sektorprogramm Menschenrechte,
einschließlich Kinder- und Jugendrechte

Verantwortlich
Juliane Osterhaus, Bonn
juliane.osterhaus@giz.de

Design/Layout
kipconcept gmbh, Bonn

URL-Verweise

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.

Im Auftrag des
Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),
Referat 302 Menschenrechte, Gleichberechtigung, Inklusion

Bonn 2018

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung